

23/25

30. September 2025

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge – RStPO – Ba/Ma) vom 10. Juni 2024 und 14. Juli 2025	229
---	------------



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin
University of Applied Sciences

Herausgeber

Das Präsidium der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Justizariat
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN**Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen****für Bachelor- und Masterstudiengänge****der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin****(Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge
– RStPO – Ba/Ma)****vom 10. Juni 2024 und 14. Juli 2025**

Auf Grund von § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin vom 16. Dezember 2024 (AMBL HTW Berlin Nr. 12/25) und § 31 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 149), hat der Akademische Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 10. Juni 2024 und 14. Juli 2025 die folgenden Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge – RStPO – Ba/Ma) erlassen*:

Gliederung der Ordnung

§ 1	Geltungsbereich.....	232
§ 2	Ziele des Studiums	232
§ 3	Studiengangsprofile, Erreichen eines Lernergebnisses, Regelstudienzeit, Gliederung der Studiengänge	233
§ 4	Art und Umfang des Lehrangebotes, Modularisierung, Studienorganisation	235
§ 5	Modulverantwortliche	239
§ 6	Studienfachberatung	239
§ 7	Studium Generale	240
§ 8	Studium Generale: Nachhaltigkeit im Studium	240

* Bestätigt durch das Präsidium der HTW Berlin am 10. Juli 2024 und am 23. Juli 2025. Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege am 8. Juni 2025 und am 26. August 2025.

§ 9	Studium Generale: Verpflichtende Fremdsprachenausbildung im Bachelorstudium	241
§ 10	Studium Generale: Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule (AWE)	241
§ 11	Grundsätze für Prüfungen und Prüfungsordnungen der Studiengänge	242
§ 12	Modulprüfungen	243
§ 13	Prüfungsart: Schriftliche Prüfungen.....	243
§ 14	Prüfungsart: Mündliche Prüfungen	244
§ 15	Prüfungsart: Praktische Prüfungen	244
§ 16	Modalitäten, Organisation, Durchführung von Modulprüfungen	245
§ 17	Leistungsbeurteilungen und Modulnoten.....	247
§ 18	Wiederholung von Modulprüfungen	248
§ 19	Prüfungsverweigerung oder -versäumnis bei Modulprüfungen	249
§ 20	Täuschung und Ordnungsverstöße bei Modulprüfungen	249
§ 21	Einwendungen gegen die Bewertung von Modulprüfungen	250
§ 22	Prüfungsausschuss	251
§ 23	Prüfungskommission	252
§ 24	Abschlussprüfung.....	253
§ 25	Zulassung zur Abschlussprüfung.....	253
§ 26	Durchführung der Abschlussarbeit	254
§ 27	Beurteilung der Abschlussarbeit.....	255
§ 28	Kolloquium	255
§ 29	Freiversuch.....	257
§ 30	Berechnung der Gesamtnote und des Gesamtprädikats	257
§ 31	Abschlussdokumente	258
§ 32	Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen	259
§ 33	Einstufungsprüfung und Anerkennung außerhalb einer Hochschule erworbener Kompetenzen.....	260
§ 34	Anpassungs- und Umsetzungsbestimmungen.....	260
§ 35	In-Kraft-Treten / Veröffentlichung	260
§ 36	Außer-Kraft-Treten	261

Anlage 1	Grundsätze, Kriterien und Verfahren einer Anrechnung ehrenamtlichen Engagements auf das Studium an der HTW Berlin	262
Anlage 2	Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin.....	265
Anlage 3	Muster Bachelor-/Masterzeugnis in deutscher Sprache	267
Anlage 4	Muster Bachelor-/Masterurkunde in deutscher Sprache.....	269

A: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Rahmenstudien- und -prüfungsordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung des Studiums und der Prüfungen in allen Studiengängen der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) fest. ²Sie wird durch die Hochschulordnung (HO) ergänzt und durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Ordnung für die Durchführung des Fachpraktikums in den Bachelor- und Masterstudiengängen der HTW Berlin (PraxO) konkretisiert.

(2) Für weiterbildende Masterstudiengänge, die mit einem akademischen Abschluss enden, für Studiengänge, die gemeinsam mit anderen Hochschulen oder in Kooperation mit Unternehmen durchgeführt werden, und für Orientierungssemester in Bachelorstudiengängen können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Festlegungen der §§ 2 und 3 sind für alle Bachelor- und Masterstudiengänge unabdingbar.

(4) ¹Die Fachbereiche erlassen die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen im Einvernehmen mit dem zentralen Referat für Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement. ²Die Ordnungen bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium. ³Vor seiner Entscheidung kann das Präsidium ein Votum des Akademischen Senats einholen.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) ¹Lehre und Studium dienen der Entwicklung professioneller Kompetenz zu fundiertem wissenschaftlichem Arbeiten und verantwortlichem und ethischem Handeln in beruflichen Tätigkeiten. ²Im Rahmen einer breiten anwendungsorientierten wissenschaftlichen Grundlagenausbildung mit exemplarischen Vertiefungen sollen die Studierenden auf die konkreten Anforderungen des Berufslebens vorbereitet und dazu befähigt werden, mit den steten Veränderungen in Wissenschaft, Kultur, Berufswelt und Gesellschaft Schritt zu halten. ³Ziel des Studiums ist es, die dafür erforderliche fachliche und überfachliche Handlungskompetenz zu erwerben. ⁴Fundiertes Fachwissen soll einhergehen mit persönlicher und sozialer Kompetenz, mit einem hohen Maß an geistiger Selbständigkeit, kritischem Hinterfragen, Entscheidungsbereitschaft und Lösungsorientierung sowie mit großer Offenheit für neue Ideen und Veränderungs- und Gestaltungsbereitschaft.

(2) ¹Im Mittelpunkt des zu entwickelnden Kompetenzprofils der Studierenden steht die Befähigung

- zur Anwendung wissenschaftlicher und/oder künstlerisch-gestalterischer Methoden und Erkenntnisse im Beruf,
- zu kooperativem Handeln und konstruktivem Konfliktverhalten,
- zu interkultureller und internationaler Kommunikation und Zusammenarbeit sowie
- zu interdisziplinärer Zusammenarbeit,
- zu kritischem Denken und verantwortlichem Handeln auf der Grundlage freiheitlicher, demokratischer und sozialer Werte,

- zu Veränderungsbereitschaft und resilientem Handeln,
- zu eigenständigem lebenslangem Lernen sowie
- zur Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien.

²Die Befähigung zu Nachhaltigkeit im fachlichen, über- und außerfachlichen Denken und Handeln soll dabei in besonderem Maße systematisch in jedem Studienprogramm implementiert werden.

(3) Zur Erfüllung der Zielsetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sind

- geisteswissenschaftliche, kommunikations- und gesellschaftswissenschaftliche, künstlerische sowie interdisziplinäre Lehrveranstaltungen und/oder
- Lehrveranstaltungen zur Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz und des interkulturellen Verständnisses und/oder
- Lehrveranstaltungen zur Verbesserung der Selbständigkeit und Sozialkompetenz

integraler Bestandteil des Lehrangebots jedes Studienganges.

(4) Mit der verpflichtenden Ausbildung in mindestens einer Fremdsprache, einem teilweise englischsprachigen Lehrangebot und einem für ein Austauschstudium im Ausland konzipierten Vertiefungs-/Mobilitätssemester werden vor allem den Bachelorstudierenden Möglichkeiten zur Vorbereitung auf eine international ausgerichtete Tätigkeit angeboten.

(5) Die Lehrangebote der einzelnen Studiengänge stehen nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität grundsätzlich für alle Studierenden der HTW Berlin offen.

(6) Zur Unterstützung der interdisziplinären Ausrichtung des Studiums sowie zur Erhöhung der Flexibilität in der Organisation des Studiums sind die Studiengänge gehalten, auch Studienleistungen anzuerkennen, die außerhalb des curricularen Rahmens eines Studienganges erbracht worden sind, wenn diese für einen gleichwertigen Kompetenzzuwachs stehen.

(7) ¹Die HTW Berlin verpflichtet sich, alle Studienprogramme mit einem akademischen Abschluss einer internen und externen Qualitätskontrolle zu unterziehen. ²Die Sicherung der Qualität der Lehre erfolgt unter Einbindung der Studierenden und Alumni. ³Entsprechende Regelungen sind in den Grundsätzen für die Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre an der HTW Berlin in der jeweils gültigen Fassung enthalten.

(8) Die HTW Berlin unterstützt Studierende im Mutterschutz, in Eltern- und/oder Pflegezeit sowie Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen durch geeignete Beratungsangebote im Studium.

B: Grundsätze für Studiengänge und Prüfungen

§ 3 Studiengangsprofile, Erreichen eines Lernergebnisses, Regelstudienzeit, Gliederung der Studiengänge

(1) ¹Der **Bachelorabschluss** ist der erste akademische berufsqualifizierende Studienabschluss.

²Bachelorstudiengänge sind fachlich breit aufgestellt, qualifizieren für ein breites berufliches

Einsatzgebiet und vermitteln Kompetenzen für professionelles Vorgehen im Beruf sowie digitale Kompetenzen und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit in multikulturellen Teams. ³Bachelor-Absolvent*innen verfügen über ein kritisches Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Fachgebietes und haben gelernt, ihr Wissen selbständig zu vertiefen, zu verbreitern und sich an stetig verändernde Umstände anzupassen. ⁴Sie sind in der Lage, relevante Informationen systematisch zu sammeln und daraus fundierte Urteile abzuleiten sowie Theorien und Methoden ihrer Fachdisziplin zur Planung und Bearbeitung von umfassenden fachlichen Aufgabenstellungen in ihrem Tätigkeits- und Berufsfeld anzuwenden. ⁵Dabei sind sie in der Lage, auch soziale und ethische Aspekte zu berücksichtigen und ihre Sichtweise und Lösungsansätze gegenüber Fachleuten und Laien zu vertreten. ⁶Sie zeigen außerdem eine kontinuierliche Lernbereitschaft.

(2) ¹Der **Masterabschluss** ist der zweite akademische berufsqualifizierende Studienabschluss.

²Masterstudiengänge führen zu einer wesentlichen Vertiefung oder Erweiterung des Wissens und Verständnisses; an der HTW Berlin sind sie in der Regel anwendungsorientiert. ³Master-Absolvent*innen verfügen über die Fähigkeit eigenständige, auch kreative Problemlösungen in neuen und komplexen Situationen, multidisziplinären Zusammenhängen und digitalen Kontexten zu entwickeln. ⁴Masterstudiengänge fördern die Anpassungsfähigkeit der Studierenden an sich schnell ändernde berufliche Anforderungen und Umgebungen. Absolvent*innen sind in der Lage, auch auf Grundlage begrenzter Informationen fundierte Entscheidungen zu treffen, und sie haben gelernt, ethisch verantwortungsvoll und weitgehend selbständig zu agieren. ⁵Sie sind fähig, in Teams besondere Verantwortung zu übernehmen und sich wissenschaftlich fundiert sowohl mit Laien als auch Fachvertreter*innen auszutauschen. ⁶Der erfolgreiche Masterabschluss berechtigt darüber hinaus zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

(3) ¹**Konsekutive Masterstudiengänge** bauen – unbeschadet einer zeitlichen Unterbrechung und eines etwaigen Hochschulwechsels – (a) als vertiefende, verbreiternde oder fachübergreifende Studiengänge auf einem Bachelorstudiengang auf oder (b) nicht auf bestimmte Bachelorstudiengänge auf, setzen jedoch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. ²**Weiterbildende Masterstudiengänge** setzen nach dem ersten akademischen Abschluss zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus und dienen der akademisch fundierten Vertiefung und Erweiterung der dabei gewonnenen beruflichen Erfahrungen.

(4) Im Bachelorstudium sind ein Fachpraktikum bzw. andere geeignete Formen einer Praxisphase obligatorisch, Masterstudiengänge können entsprechendes vorsehen.

(5) Bachelor- und Masterstudium schließen mit der Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit) und einem Kolloquium ab.

(6) ¹Für das Erreichen eines Lernergebnisses und des Studienabschlusses durch die Studierenden wird ein in Zeitstunden ausgewiesener Arbeitsaufwand (Workload) angenommen, der sich zusammensetzt aus Präsenzzeit in Lehrveranstaltungen, (angeleitetem) Selbststudium, Prüfungs- und Prüfungsvorbereitungszeit, Abschluss- oder semesterbegleitenden Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ²Die maßgebliche studentische Workload beträgt je nach Studiengang 1.500 bis 1.800 Stunden (à 60 Minuten) im Jahr, einschließlich der vorlesungsfreien Zeit. ³Je Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte (Credit Points) vergeben, je Semester in der Regel 30

Leistungspunkte. ⁴In jeder Studien- und Prüfungsordnung ist festzulegen, für wie viele Stunden ein Leistungspunkt im jeweiligen Studiengang steht.

(7) ¹Die **Regelstudienzeit** für ein Bachelorstudium an der HTW Berlin umfasst in der Regel 6 oder 7 Semester und somit 180 oder 210 Leistungspunkte. ²Konsekutive Masterstudiengänge an der HTW Berlin dauern dementsprechend in der Regel 4 oder 3 Semester mit einer Workload von 120 oder 90 Leistungspunkten. ³Masterstudiengänge müssen mindestens 60 Leistungspunkte umfassen. ⁴Für den Erwerb eines Masterabschlusses sind in der Regel insgesamt 300 Leistungspunkte nachzuweisen. ⁵Die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge weisen den Gesamtumfang der für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Leistungspunkte aus.

(8) Die Regelstudienzeit in Bachelorstudiengängen verlängert sich um ein oder zwei Semester für ein Orientierungsstudium, wenn (a) eine gesonderte oder (b) integrierte Studien- und Prüfungsordnung für das oder die Orientierungssemester (StPO-OS) die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges ergänzt (zu a) oder ersetzt (zu b).

(9) ¹Die Fachbereiche sind verpflichtet, ihre Studien- und Prüfungsordnungen, die Modularisierung der Studieninhalte und das Lehrangebot so zu gestalten, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen und bei einem entsprechenden Angebot ohne zeitlichen Verzug durch ein Masterstudium im Folgesemester fortgesetzt werden kann. ²Den Belangen Studierender im Mutterschutz, in Eltern- und/oder Pflegezeit sowie behinderter oder chronisch kranker Studierender ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit angemessen Rechnung zu tragen. ³In Studiengängen mit verkürzter oder verlängerter Studienzeit (Schnell- bzw. Teilzeitstudiengänge) ist der Erwerb von entsprechend mehr oder weniger Leistungspunkten je Semester vorzusehen. ⁴Für das individuelle Studium in Teilzeit gilt, dass die Studierenden in der Regel die Hälfte der Leistungspunkte eines Semesters absolvieren, wobei die Angebotsform der Module der HTW Berlin in der vorgesehenen Zeit während der Vorlesungszeit wöchentlich oder in geblockter Form unverändert bleibt – auch wenn in Ausnahmefällen von Projekten oder Abschlussarbeiten Module mehr als 15 Leistungspunkte im Semester umfassen. ⁵Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden bei der Auswahl einer geeigneten inhaltlichen Reihenfolge der Module im individuellen Teilzeitstudium.

(10) ¹In Bachelorstudiengängen im Präsenzstudium ist nach der Hälfte der Studienplansemester durch geeignete curriculare Planungen ein Mobilitätssemester vorzusehen, welches ein Studium im Ausland oder an einer anderen deutschen Hochschule ermöglicht. ²Über Studienverträge mit den Studierenden ist eine Anrechnung von außerhalb der HTW Berlin erbrachten Studienleistungen im Umfang von in der Regel 30 Leistungspunkten für ein Austauschsemester zu ermöglichen.

§ 4 Art und Umfang des Lehrangebotes, Modularisierung, Studienorganisation

(1) ¹Module sind inhaltlich geschlossene Lerneinheiten, die in Verbindung unterschiedlicher Lehr- und Lernformen bei einer vorgegebenen Workload zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen und mit einer Leistungsbeurteilung abgeschlossen werden. ²Die Lernziele eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht werden können. ³Die Module sind gemäß Absatz 2 zu beschreiben. ⁴Im Bachelorstudium werden voraussetzungsfreie (Niveaustufe 1a) und voraussetzungsbehaftete (Niveaustufe 1b) Module unterschieden. ⁵Analog dazu werden im

Masterstudium Module der Niveaustufe (2a) und (2b) unterschieden. ⁶Voraussetzungen können verbindlichen oder empfehlenden Charakter haben.

(2) ¹In den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge sind für die Beschreibung der Module folgende Punkte aufzunehmen:

- a) Modulbezeichnung,
- b) ECTS-Leistungspunkte,
- c) Niveaustufe (nach Abschlussart und vorausgesetzten Modulen),
- d) Qualifikationsziele (Lernergebnisse und Kompetenzen),
- e) notwendige Voraussetzungen (Module, die im Studienverlauf vorher erfolgreich abzuschließen sind bzw. Module, die bei Prüfungswiederholung in Folgesemestern erneut zu belegen sind),
- f) empfohlene Voraussetzungen (Module, die im Studienverlauf vorher erfolgreich abgeschlossen sein sollten),
- g) zugeordnete Lehrveranstaltungen mit jeweiliger Semesterwochenstundenzahl,
- h) Status des Moduls (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul),
- i) Häufigkeit des Modulangebots (Turnus) und Fachsemesterzugehörigkeit laut Curriculum,
- j) Moduldauer in Semestern,
- k) Arbeitsaufwand in Stunden,
- l) Modulbewertung (un-/differenziert).

²Außer den in Satz 1 genannten Punkten sind in der Beschreibung eines Moduls folgende weitere Punkte aufzunehmen, die semesterweise vor Belegung jeweils aktualisiert werden können:

- a) Modulverantwortliche hauptamtliche Lehrkraft,
- b) Inhalte des Moduls,
- c) Prüfungsart, -form, -dauer und -gewichtung,
- d) Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung,
- e) Verwendbarkeit des Moduls (Anerkennung in anderen Studiengängen der Hochschule),
- f) anerkannte Module (anderer Studiengänge der Hochschule),
- g) Literatur,
- h) Hinweise;

die Punkte zu c) und d) können bei Bedarf bis Belegungsende vor Archivierung geändert werden.

³Ein Modul umfasst fünf oder mehr Leistungspunkte. ⁴Praxisphasen in einem Bachelorstudium sind in einem Umfang von 15 bis 25 Leistungspunkten vorzusehen.

(3) ¹Bei Bachelorarbeiten umfasst der Bearbeitungsaufwand mindestens sechs und höchstens zwölf Leistungspunkte. ²Die Bachelorarbeit kann von einem Seminar im Umfang von mindestens 3 Leistungspunkten begleitet werden. ³Bei Masterarbeiten umfasst der Bearbeitungsaufwand

mindestens 15 und höchstens 30 Leistungspunkte. ⁴Die Masterarbeit kann von einem Seminar begleitet werden. ⁵Das Studium schließt immer mit einem Kolloquium ab.

(4) ¹In der Regel wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul durch eine Modulprüfung gemäß den Regelungen dieser Ordnung und der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges nachgewiesen. ²Module können nur als Ganzes abgeschlossen werden. ³Jede Studien- und Prüfungsordnung enthält einen Musterstudienplan mit der Auflistung aller Module je Semester.

(5) ¹Bei den Lehrveranstaltungen werden in der Regel folgende Veranstaltungsformen mit didaktisch bedingt festgelegten Teilnehmer*innenzahlen unterschieden:

- Vorlesung (V)
- Lehrvortrag (LV)
- Seminaristischer Lehrvortrag (SL)
- (Projekt-)Seminar (PS)
- Begleitübung (BÜ)
- PC-Übung (PCÜ)
- Praktische Übung/Laborpraktikum/Studioarbeit (PÜ/LPr/StA)
- E-Learning (EL)
- Fachpraktikum (FP)
- Bachelor-/Masterarbeit (BA/MA)
- (Abschluss-)Kolloquium (Koll).

²Eine Vorlesung / ein Lehrvortrag ist ein mit Interaktionen zwischen Lehrenden und Studierenden gestalteter Lehrvortrag zur Vermittlung von Fakten und Methoden vor einem größeren (V) bzw. kleinerem (LV) Auditorium.

³Ein Seminaristischer Lehrvortrag richtet sich an einen begrenzten Teilnehmer*innenkreis und bindet Übungselemente und die systematischen Interaktionen zwischen Lehrkraft und Studierenden ein.

⁴Ein (Projekt-)Seminar / Kolloquium basiert auf der intensiven Interaktion zwischen Lehrkraft und Studierenden zur gemeinsamen Erarbeitung neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion mit vielfältigen längeren Beiträgen der Studierenden.

⁵Eine Begleitübung steht im unmittelbaren Zusammenhang zu einer Vorlesung oder einem Seminaristischen Lehrvortrag und vertieft das Verständnis durch praxisnahe Aufgabenstellungen für einen kleineren Teilnehmer*innenkreis.

⁶PC-Übungen beinhalten Veranstaltungen mit aktiven Beiträgen der Studierenden in IT-Laboren mit Anwendungen von Spezialsoftware.

⁷Praktische Übungen, Laborpraktika und Studioarbeit stellen unter Anleitung durch eine Lehrkraft aktive Beiträge der Studierenden in den Mittelpunkt der Lehrveranstaltung; sie dienen dem Erwerb, der Vertiefung und der Reflexion von Wissen und Verständnis sowie der praktischen Einübung von

Kompetenzen.⁸Dazu gehören praktische Anwendungen und Aufgaben in technischen und Computer-Laboren, künstlerischen und technischen Werkstätten und Studios sowie Planspiele, Gruppenarbeiten, Recherchen und andere.

⁹Mit E-Learning werden Online-Lehrveranstaltungen bezeichnet, die vornehmlich auf einer auf digitale Medien gestützten Kommunikation und Interaktion zwischen Lehrenden und Lernenden basieren.¹⁰E-Learning kann als eigenständige Lehrform (mit einem Lehranteil von mindestens Fünfzig vom Hundert) oder als Teil einer der Oben genannten anderen Lehrformen durchgeführt werden.

¹¹Das Fachpraktikum ist i.d.R. eine zusammenhängende Vollzeittätigkeit mit einem curricular definierten Workload in einer Ausbildungsstelle außerhalb der HTW Berlin.¹²Ausbildungsziel des Fachpraktikums ist es, die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse in einer modernen Arbeitsumgebung zu vertiefen und durch praktische Arbeit neue Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.¹³Praxisprojekte können Fachpraktika in begründeten Ausnahmefällen ersetzen.

¹⁴Gegenstand dieser Praxisprojekte ist ein zum Fachpraktikum äquivalenter Kompetenzerwerb durch vergleichbar simulierte Aufgabenstellungen aus der studiengangbezogenen beruflichen Praxis.¹⁵Im begründeten Ausnahmefall kann auch ein begleitetes Gründungsvorhaben als Fachpraktikum durchgeführt werden.¹⁶Die Entscheidung über Zulassung und Form der Nachweise von individuellen Praxisprojekten oder Gründungsvorhaben trifft der oder die Praktikumsbeauftragte des Studienganges.

¹⁷In der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit oder Masterarbeit) werden eigenständig wissenschaftliche oder künstlerische Methoden, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf neue Problemstellungen angewendet.¹⁸Für die Betreuung steht der oder die Erstgutachter*in in bestimmten Zeitabständen zur Verfügung.¹⁹Die Studierenden arbeiten weitgehend selbständig.

(6) ¹Die Module gliedern sich in Pflicht- (P) und Wahlpflichtmodule (WP). ²Pflichtmodule im Rahmen eines Studienganges sind verbindlich vorgegeben. ³Wahlpflichtmodule gestatten eine Auswahl aus einer vorgegebenen Aufstellung alternativer Angebote; das schließt auch das Angebot von Wahlpflichtmodulen aus anderen Studiengängen ein. ⁴In Bachelor- und Masterstudiengängen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von in der Regel fünfundzwanzig Prozent und nicht weniger als zwanzig Prozent der angesetzten Leistungspunkte vorzusehen. ⁵Wahlpflichtangebote im fachlichen Teil des Curriculums können in Form einzelner Wahlpflichtmodule, als Vertiefungen oder Schwerpunkte mit jeweils mehreren inhaltlich zusammenhängenden Modulen oder als Projekte angeboten werden. ⁶Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule (AWE) sind ausschließlich als Wahlpflichtmodule vorzusehen. ⁷Als Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule können nach Maßgabe freier Plätze auch Module anderer Studiengänge absolviert werden, sofern diese als außercurriculare oder überfachliche Kompetenzerweiterung bezüglich des Curriculums des eigenen Studienganges anzusehen sind. ⁸Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Wahlpflichtmodule bei weniger als zehn Studierenden, die zu Semesterbeginn belegt haben. ⁹In der Studien- und Prüfungsordnung kann festgelegt werden, dass für Studierende, die mehr fachbezogene Wahlpflichtmodule oder Vertiefungen oder Schwerpunkte absolviert haben als curricular erforderlich, die Module, Schwerpunkte, Vertiefungen mit den besten Bewertungen im Zeugnis aufgenommen und bei der Prädikatsbildung berücksichtigt werden. ¹⁰Darüber hinaus absolvierte fachbezogene Wahlpflichtmodule werden als Zertifikat durch die für Prüfungen zuständige Stelle mit den Abschlussdokumenten ausgehändigt.

(7) ¹Freie Plätze vorausgesetzt, ist die Belegung einer höheren als der regulären Modul-/ Lehrveranstaltungsanzahl je Semester möglich. ²Maßgeblich für die Erlangung des Abschlusses sind die erfolgreiche Absolvierung der curricular vorgeschriebenen Module und der Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte.

§ 5 Modulverantwortliche

(1) ¹Der Fachbereichsrat bestimmt für jedes Modul eine*n Modulverantwortliche*n aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrkräfte des jeweiligen Fachbereiches der HTW Berlin. ²Der oder die Modulverantwortliche ist Ansprechpartner*in für den Fachbereichsrat, die Studiengangsprecher*innen, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen Fragen des betreffenden Moduls.

(2) Der oder die Modulverantwortliche nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Entwicklung und Aktualisierung des Moduls und der Modulbeschreibung im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
- b) Sicherstellung einer einheitlichen kompetenzorientierten Modulprüfung;
- c) Beratung und Unterstützung des Fachbereichsrates und der Fachbereichsverwaltung bei der Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
- d) Beratung der im Modul tätigen Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

§ 6 Studienfachberatung

(1) ¹Die Studienfachberatung obliegt den Studienfachberater*innen der Studiengänge. ²Diese unterstützen die Studierenden durch eine studienbegleitende fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Arbeitstechniken sowie über die Gestaltung, den Aufbau und die Durchführung des Studiums und der Prüfungen. ³Der Unterschiedlichkeit der individuellen Bildungsbiographien wird dabei Rechnung getragen.

(2) Besonders befähigte und an einer anschließenden Promotion interessierte Studierende in Masterstudiengängen werden in der Studienendphase oder nach Studienabschluss durch die Studienfachberatung in geeigneter Weise unterstützt.

(3) ¹Für jeden Studiengang bestellt der zuständige Fachbereichsrat in der Regel für jeweils vier Semester mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft zum oder zur Beauftragten für die Studienfachberatung (Studienfachberater*in). ²Die Studienfachberatung arbeitet mit der allgemeinen Studienberatung sowie mit dem Career Service und der Existenzgründungsberatung der Hochschule zusammen.

(4) Die Studienfachberatung bietet Bachelorstudierenden, die nach Abschluss des 3. Fachsemesters in Vollzeitstudiengängen bzw. des 5. Fachsemesters in Teilzeitstudiengängen der Regelstudienzeit

weniger als ein Drittel der Leistungspunkte erreicht haben, eine Studienfachberatung zur Förderung eines erfolgreichen weiteren Studienverlaufs an.

§ 7 Studium Generale

(1) ¹In jedem Studiengang stehen den Studierenden Modulangebote zur Verfügung, die der Vermittlung fremdsprachlicher, überfachlicher oder fachübergreifender Kompetenzen im Sinne von § 2 dienen. ²Dabei umfasst das Studium Generale obligatorische und fakultative Module mit folgenden Schwerpunkten:

1. Internationalität,
2. Fremdsprachen,
3. Interdisziplinarität,
4. Nachhaltigkeit,
5. Digitalisierung,
6. Wissenschaftliches Arbeiten,
7. Gender und Diversity,
8. Stärkung außer- und überfachlicher Sozial- und Selbstkompetenzen,
9. Ausprägung von Verantwortung in Gesellschaft, Politik und Ehrenamt.

(2) ¹In allen Bachelorstudiengängen ist ein eigenständiges Modulangebot mit den Schwerpunkten zu Absatz 1 Ziffern 2, 4 und 6 vorzusehen. ²Wissenschaftliches Arbeiten soll einen Workload im Umfang von mindestens 2 bis 5 Leistungspunkten umfassen und kann auch als Teil eines umfassenderen Moduls angeboten werden. ³Sofern dieses Angebot curricular nicht im ersten Fachsemester vorgesehen ist, sind die prüfungsrechtlichen Aspekte des wissenschaftlichen Arbeitens zu Studienbeginn verpflichtend bekannt zu geben. ⁴Darüber hinaus ist für alle Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengänge ein Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul (AWE) aus den Schwerpunkten gemäß Absatz 1 anzubieten.

(3) Für internationale Studiengänge oder Studiengänge in englischer Sprache können in den Studien- und Prüfungsordnungen abweichende Regelungen für die Fremdsprachenausbildung getroffen werden.

§ 8 Studium Generale: Nachhaltigkeit im Studium

¹Jeder Bachelorstudiengang definiert und integriert curricular Nachhaltigkeit als Studiengangziel und für das zu erreichende Absolvent*innenprofil. ²Im Rahmen des Studiums sind dabei ökonomische, ökologische und soziale Aspekte nachhaltiger Entwicklung zu adressieren und kompetenzorientiert

akademisch auszubilden. ³Aspekte nachhaltiger Entwicklung sollen curricular im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten in einem oder über mehrere Module integriert werden.

§ 9 Studium Generale: Verpflichtende Fremdsprachenausbildung im Bachelorstudium

¹Im Bachelorstudium ist eine verpflichtende Ausbildung in einer Fremdsprache im Umfang von zwei aufeinander aufbauenden Modulen mit jeweils fünf Leistungspunkten und vier Semesterwochenstunden vorzusehen. ²Die Studierenden können als erste Fremdsprache Englisch oder Französisch oder Spanisch wählen. ³Die fachsprachliche Ausbildung für die erste gewählte Fremdsprache beginnt in Englisch mindestens auf dem Niveau B2.1 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen – (GER), in den anderen Fremdsprachen mindestens auf dem Niveau B1.2 GER. ⁴Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einer anderen Sprache als Deutsch erworben haben, dürfen im Rahmen der in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Fremdsprachenausbildung Deutsch als Fremdsprache (in der Regel auf dem Niveau B2.2 und C1.1 GER) wählen. ⁵Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, dass das aufbauende zweite Fremdsprachenmodul gemäß Satz 1 durch ein studienfachbezogenes Modul in englischer Sprache ersetzt wird.

§ 10 Studium Generale: Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule (AWE)

(1) Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule (AWE) dienen der Vermittlung fremdsprachlicher, überfachlicher oder fachübergreifender Kompetenzen im Sinne von § 2 Abs. 3 und § 7 Abs. 1.

(2) ¹Ein AWE-Modul kann von den Studierenden gewählt werden

- a) als Vertiefung der Ausbildung in der Fremdsprache gemäß § 9 oder einer zweiten Fremdsprache jeweils im Umfang von fünf Leistungspunkten und vier Semesterwochenstunden oder
- b) aus dem gesamten AWE-Angebot der Hochschule gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 oder
- c) aus den außercurricularen oder überfachlichen Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen anderer Studiengänge nach Maßgabe freier Plätze und dem Vorliegen der Modulvoraussetzungen.

²Eine zweite Fremdsprache gemäß Satz 1 Buchstabe a) kann auf beliebigem Niveau aus dem Angebot der Zentraleinrichtung Fremdsprachen (ZE FS) gewählt werden. ³Als zweite Fremdsprache können durch die ZE FS auch Kenntnisse in weiteren Sprachen angerechnet werden, deren Bekanntgabe durch die Einrichtung erfolgt. ⁴Für das AWE-Angebot zu Satz 1 Buchstabe b) können neben dem Angebot von Modulen mit fünf Leistungspunkten auch Teilmodule zu zweieinhalb Leistungspunkten vorgesehen werden.

(3) Die Anrechnung ehrenamtlichen Engagements auf das AWE-Studium an der HTW Berlin ist möglich, sie orientiert sich an Anlage 1.

§ 11 Grundsätze für Prüfungen und Prüfungsordnungen der Studiengänge

(1) ¹Die Grundsätze für Prüfungen regeln das Prüfungsrecht an der HTW Berlin für alle Bachelor- und Masterstudiengänge entsprechend den Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes, der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates. ²Das Kompetenzniveau der Abschlüsse orientiert sich am Deutschen Qualifikationsrahmen. ³Die Grundsätze für Prüfungen sind für alle Studiengänge verbindlich, sofern Öffnungsklauseln nichts anderes vorsehen.

(2) Die Grundsätze für Prüfungen regeln im Einzelnen

- a) die Modulprüfungen: Prüfungsarten und -formen, Modalitäten, Beurteilungen, Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholbarkeit, Prüfungsverweigerung und -verhinderung, Täuschung und Ordnungsverstöße, Einwendungen,
- b) die Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen: Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten,
- c) die Abschlussprüfungen: Zulassung, Durchführung und Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums, Freiversuch,
- d) das Gesamtprädikat, die absolute Abschlussnote und die ECTS-Einstufungstabelle,
- e) die Abschlussdokumente: Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records,
- f) die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge regeln insbesondere

- a) Modulprüfungen, für die es nur eine Prüfungsmöglichkeit je Semester gibt (§ 18 Abs. 2 Satz 3),
- b) Module, die undifferenziert bewertet werden (§ 17 Abs. 2),
- c) die Äquivalenz und damit Anrechenbarkeit von Modulen anderer Studiengänge auf Module des Studienganges (§ 32),
- d) besondere Zulassungsbedingungen zur Abschlussarbeit (§ 25), die Verleihung des akademischen Grades und ggf. Zusätze (§ 31 Abs. 6, Anl. 2 Satz 3 und 4, Anlage 4),
- e) die in die Prädikatsbildung eingehenden Modulnoten für die Größe X_1 (§ 30 Abs. 1),
- f) für das Zeugnis: Modulgruppenbildungen und die Reihenfolge der Module/Modulgruppen auf dem Zeugnis (§ 31 Abs. 3, Anlage 3),
- g) für das Diploma Supplement: die studiengangsspezifischen Aspekte (§ 31 Abs. 4 f.).

(4) ¹In Bachelorstudiengängen mit integrierten Orientierungssemestern ist in der Studien- und Prüfungsordnung die Gesamtzahl der Regelstudienzeitsemester mit und ohne Orientierung zu regeln.

²Für die nach den Orientierungssemestern wählbaren Studiengänge der HTW Berlin

(Studiengangswechsel) sind die für die Aufnahme ab dem 2. Fachsemester anrechenbaren Module auszuweisen.

§ 12 Modulprüfungen

(1) ¹Modulprüfungen basieren auf beurteilungsfähigen Leistungen, die das im Modul erreichte Kompetenzniveau anzeigen. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul wird durch das Bestehen einer einheitlichen Modulprüfung nachgewiesen. ³Modulprüfungen sind in Art und Umfang so festzusetzen, dass sie im Rahmen des für das betreffende Modul angenommenen Workloads erbracht werden können.

(2) ¹Die Art einer Modulprüfung kann schriftlich, mündlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen sein. ²Die Art einer Modulprüfung kann verschiedene Prüfungsformen haben.

(3) ¹Eine Modulprüfung kann als Kombinationsprüfung durchgeführt werden, indem sie verschiedene Prüfungsarten und/oder -formen umfasst; sie darf aus nicht mehr als drei Prüfungsleistungen bestehen. ²Eine Kombinationsprüfung kann nur in begründeten Einzelfällen aus der gleichen Prüfungsform bestehen. ³Kombinationsprüfungen erfordern ein einheitliches Prüfungskonzept.

§ 13 Prüfungsart: Schriftliche Prüfungen

(1) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auf Papier oder digital durchgeführt werden. ²Zulässige Hilfsmittel sind durch den/die Prüfer*in rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) Schriftliche Prüfungen können unter anderem in folgender Form durchgeführt werden:

- Klausur,
- Essay,
- Hausarbeit,
- Protokoll,
- Rechenaufgabe,
- Seminararbeit,
- Thesenpapier,
- Übungsaufgabe,
- Wissenschaftliches Poster.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfung, die in den festgelegten Prüfungszeiträumen stattfindet; deren Dauer soll in der Regel 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

²Klausuren, die zu fünfzig oder mehr von Hundert nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Multiple Choice) durchgeführt werden, sind ausgeschlossen.

§ 14 Prüfungsart: Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind gekennzeichnet durch das gesprochene Wort; sie können unter anderem in folgender Form durchgeführt werden:

- Prüfungsgespräch,
- Debatte,
- Moderation,
- Podiumsdiskussion,
- Präsentation,
- Referat.

(2) ¹Ein Prüfungsgespräch ist eine mündliche Prüfung, die innerhalb der dafür vorgesehenen Prüfungszeiträume stattfindet. ²Ein Prüfungsgespräch wird vor mindestens zwei Prüfer*innen (Kollegialprüfung) oder vor einem oder einer Prüfer*in und einem oder einer sachkundigen Beisitzer*in abgelegt. ³Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen. ⁴Ein Prüfungsgespräch darf auch per Videokonferenz durchgeführt werden, indem ein*e Prüfer*in zugeschaltet wird, die Studierenden sind darüber im Voraus zu unterrichten. ⁵Eine fehlende Unterrichtung kann nur zu Prüfungsbeginn moniert werden. ⁶In Modulen, die gemäß Studien- und Prüfungsordnung eines Studienganges vollständig online gelehrt werden (Online-Studiengang), kann ein Prüfungsgespräch vollständig online durchgeführt werden; die Festlegung trifft der oder die Modulbeauftragte durch Bekanntgabe in der Modulbeschreibung vor Semesterbeginn.

(3) ¹Prüfungsgespräche sollen für jede*n Studierende*n mindestens 15 Minuten betragen und 60 Minuten nicht überschreiten. ²Gruppenprüfungen sind mit bis zu vier Studierenden zulässig und dürfen zwei Stunden nicht überschreiten.

(4) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, welches Bestandteil der Prüfungsakte wird. ²Das Ergebnis ist dem oder der Studierenden im unmittelbaren Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben.

§ 15 Prüfungsart: Praktische Prüfungen

(1) ¹Bei praktischen Prüfungen steht die Schaffung eines materiellen oder immateriellen Werkes oder die situierte Darstellung eines Prozesses im Mittelpunkt. ²Diese Formen können eine schriftliche Dokumentation oder mündliche Erläuterungen einschließen. ³Praktische Prüfungen können unter realen oder simulierten Bedingungen erfolgen.

(2) Praktische Prüfungen können unter anderem in folgender Form durchgeführt werden:

- Designprojekt,
- Entwurf,
- Laborversuch,

- Mappenerstellung,
- Medienproduktion,
- Modenschau,
- Planspiel,
- Programmierung,
- Projektarbeit,
- Erstellung eines Prototyps,
- Rollenspiel,
- Simulation,
- Werkstück.

§ 16 Modalitäten, Organisation, Durchführung von Modulprüfungen

(1) ¹Modulprüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen oder Einzelleistungen durchgeführt oder erbracht. ²Gruppenprüfungen sind nur zulässig, wenn die Beiträge der einzelnen Studierenden identifizierbar sind und individuell beurteilt werden können.

(2) ¹Modulprüfungen sind in der Unterrichtssprache zu erbringen. ²Die Durchführung von Modulprüfungen in einer anderen als der Unterrichtssprache bedarf des Einverständnisses zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Prüfer*in. ³Das Einverständnis ist zu Beginn des Semesters nachweislich herzustellen.

(3) ¹Art, Form und Umfang von Modulprüfungen sind in der Modulbeschreibung festzulegen. ²Sieht die Modulbeschreibung alternative Arten und Formen einer Modulprüfung vor, so müssen die Anforderungen vergleichbar sein. ³Modulprüfungen jeweils gleicher Form sind nach gleichen Maßstäben zu beurteilen. ⁴Die übrigen Modalitäten der Modulprüfung inklusive der entsprechenden Termine werden im Rahmen der geltenden Studien- und Prüfungsordnung nachweislich festgelegt. ⁵Sie werden zu Beginn der Vorlesungszeit bis zum Ende der Belegfrist in geeigneter Form bekannt gemacht und dürfen mit Ausnahme von Terminen danach nicht mehr geändert werden; es sei denn, dass unvorhergesehene Umstände Änderungen erfordern. ⁶Grundsätzlich werden Prüfungen an der HTW Berlin abgenommen oder an der Einrichtung der Durchführung der Lehrveranstaltung. ⁷Abweichende Prüfungsorte sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(4) Der oder die Prüfer*in ist berechtigt, bei Prüfungen eine Identitätskontrolle bei den teilnehmenden Studierenden vorzunehmen.

(5) ¹Für die Prüfungsformen Klausur und Prüfungsgespräch werden regelmäßig ein erster Prüfungszeitraum von drei Wochen innerhalb der letzten drei Wochen der Vorlesungszeit und der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit sowie ein zweiter Prüfungszeitraum von zwei Wochen innerhalb der letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit und der ersten Woche der Vorlesungszeit des auf den ersten Prüfungszeitraum folgenden Semesters angeboten. ²Die

Prüfungszeiträume werden durch den Akademischen Senat jeweils im Zusammenhang mit den Vorlesungszeiten beschlossen. ³In jedem Prüfungszeitraum soll je Modul nur eine Modulprüfung durchgeführt werden. ⁴Für Kooperations-, Fern-, Teilzeit-, duale Studiengänge sowie für weiterbildende Masterstudiengänge können abweichende 1. und 2. Prüfungszeiträume während des Semesters festgelegt werden.

(6) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an Voraussetzungen geknüpft werden; Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. ²Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung ist in jedem Fall die Erstbelegung des entsprechenden Moduls gemäß Hochschulordnung (HO) und eine gültige Prüfungsanmeldung. ³Werden Prüfungen vor dem ersten Prüfungszeitraum oder gemäß Absatz 5 Satz 4 erbracht, so erfolgt die Prüfungsanmeldung durch den oder die Prüfer*in mit der Notenmeldung. ⁴Für weiterbildende, Online-, duale, Teilzeit- und Fernstudiengänge sowie für internationale und Kooperationsstudiengänge kann in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt werden, dass die Belegung zugleich die Prüfungsanmeldung ist; der Belegrücktritt ist dann zugleich auch der Rücktritt von der Prüfungsanmeldung. ⁵Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung in einem Masterstudiengang ist der erfolgreiche erste akademische Abschluss. ⁶Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Modulprüfung können in den Studien- und Prüfungsordnungen und/oder Modulbeschreibungen geregelt werden. ⁷Eine Anwesenheitspflicht als Prüfungsvoraussetzung für einzelne Module ist nur zulässig, wenn sie für die Erlangung der zu erwerbenden Kompetenzen erforderlich ist (z.B. in technischen Laboren oder für Kommunikationskompetenzen). ⁸Eine Öffnungsklausel für Versäumnisse ist vorzusehen.

(7) ¹Für jeden Prüfungstermin ist eine Prüfungsanmeldung innerhalb der Prüfungsanmeldefrist erforderlich. ²Die Prüfungsanmeldung muss zu dem Modul erfolgen, das gemäß Hochschulordnung (erst-)belegt worden ist.

(8) ¹Bei Nichtbestehen bzw. Versäumnis der Prüfung im 1. Prüfungszeitraum wird eine weitere Prüfungsmöglichkeit im 2. Prüfungszeitraum angeboten. ²Bei Nichtbestehen oder Versäumnis einer Prüfung im 2. Prüfungszeitraum ist ein weiterer Prüfungsversuch frühestens im nächsten Prüfungszeitraum möglich. ³Eine neuerliche Teilnahme an der oder den entsprechenden Lehrveranstaltung(en) in einem der Folgesemester kann von der Hochschule unbeschadet von § 2 Absatz 5 und § 3 Absatz 9 dieser Ordnung sowie § 19 Absatz 3 Hochschulordnung nicht gewährleistet werden.

(9) ¹Macht der oder die Studierende im Rahmen eines schriftlichen Antrages an den Prüfungsausschuss bis in der Regel sechs Wochen nach Semesterbeginn glaubhaft, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen ihm oder ihr gestatten, die Modulprüfung in einer anderen vergleichbaren Form und/oder in besonderen Ausnahmefällen zu einem anderen Termin (auch außerhalb der Prüfungszeiträume) zu erbringen (Nachteilsausgleich). ²Für die zu erreichenden Lernergebnisse und Kompetenzerwerbe gelten für alle Studierenden die gleichen Maßstäbe. ³Der Prüfungsausschuss trifft unverzüglich eine Entscheidung in Abstimmung mit den Prüfer*innen und teilt diese über die für Prüfungen zuständige Stelle dem oder der Studierenden mit.

§ 17 Leistungsbeurteilungen und Modulnoten

(1) ¹Die Leistungsbeurteilungen für Prüfungen werden von dem oder der jeweiligen Prüfer*in festgesetzt. ²Für die Bewertung ist folgende Skala zu verwenden:

Punkte	Note	Note (ger.)	Bewertung	
95 bis 100	1.0	1.0	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
90 bis unter 95	1.3			
85 bis unter 90	1.7	2.0	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
80 bis unter 85	2.0			
75 bis unter 80	2.3			
70 bis unter 75	2.7	3.0	befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
65 bis unter 70	3.0			
60 bis unter 65	3.3			
55 bis unter 60	3.7	4.0	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
50 bis unter 55	4.0			
weniger als 50	5.0	5.0	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Hälfte der Punkte erreicht worden ist.

²Undifferenzierte Leistungsbeurteilungen sind als „mit Erfolg“ (mE) oder als „ohne Erfolg“ (oE) zu bewerten. ³Bei Bestehen einer Modulprüfung werden für das Modul die in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Leistungspunkte zuerkannt.

(3) ¹Bei einer Kombinationsprüfung beträgt die Gesamtpunktzahl 100, wobei die Punkteverteilung in der Modulbeschreibung auszuweisen ist. ²Zielen die Prüfungsformen einer Kombinationsprüfung auf die Überprüfung verschiedener Kompetenzen ab (z.B. praktische Laborübung und theoretische Prüfung), so kann im Ausnahmefall in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt werden, dass alle Prüfungsformen bestanden sein müssen. ³Bei Kombinationsprüfungen, die auf die Überprüfung verschiedener Kompetenzen abzielen, können den Prüfungsformen in der Studien- und Prüfungsordnung die Gesamt-Leistungspunkte des Moduls und die zu erwerbenden Lernziele und Kompetenzen anteilig zugeordnet werden (fortgeschriebene Teilleistung), Satz 2 findet keine Anwendung. ⁴Prüfungsart, -form, -dauer und -umfang sowie die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung sind für fortgeschriebene Teilleistungen in der Studien- und Prüfungsordnung auszuweisen. ⁵Für fortgeschriebene Teilleistungen ist eine entsprechende anteilige Anrechnung von hochschulischen oder außerhochschulischen Leistungen möglich. ⁶Die Regelung zu § 18 Absatz 2 Satz 3 findet auf fortgeschriebene Teilleistungen keine Anwendung. ⁷Im Übrigen gelten für fortgeschriebene Teilleistungen die Regelungen zu Modulprüfungen entsprechend.

- (4) ¹Module im Umfang von bis zu 25 vom Hundert der für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Leistungspunkte können undifferenziert bewertet werden. ²In künstlerischen und gestalterischen Studiengängen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BerlHG können Module auch in größerem Umfang undifferenziert bewertet werden.
- (5) ¹Werden Module im Umfang von mehr als 75 vom Hundert der für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Leistungspunkte differenziert bewertet, so ist in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festzulegen, welche Modulnoten bei der Berechnung der Größe X_1 der Gesamtnote keine Berücksichtigung finden. ²Insgesamt sollen in der Regel 25 vom Hundert aller Leistungspunkte eines Studienganges nicht in die Größe X_1 der Gesamtnote eingehen.
- (6) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen, die nicht unter Abs. 4 Satz 2 fallen, sollen alle Module außer dem Fachpraktikum differenziert bewertet werden. ²In allen Studiengängen bleiben die Noten der Module gemäß § 10 bei der Berechnung der Größe X_1 der Gesamtnote gemäß § 30 unberücksichtigt; in Bachelorstudiengängen bleiben die Modulnoten des ersten Fachsemesters unberücksichtigt und in Bachelorfernstudiengängen ohne Fachpraktikum die Modulnoten des ersten bis höchstens dritten Fachsemesters. ³Von Satz 2 zweiter Halbsatz kann in der Studien- und Prüfungsordnung der Studiengänge zur Berechnung der Größe X_1 der Gesamtnote eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (7) Die Modulnoten müssen von dem oder der Prüfer*in oder dem oder der Modulverantwortlichen der für Prüfungen zuständigen Stelle spätestens drei Wochen nach Ablauf des 1. bzw. 2. Prüfungszeitraumes bekannt gegeben werden.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen. ²Wird eine nicht bestandene Prüfung wiederholt, ersetzt das Ergebnis der Wiederholung die vorherige Note.
- (2) ¹Für Modulprüfungen in Präsenz sind je Semester zwei Prüfungsmöglichkeiten anzubieten. ²Bei Prüfungen in Präsenz befinden sich Prüfer*in und/oder Prüfungsaufsicht und Prüfling zeitgleich in demselben physischen oder virtuellen Raum. ³Ergibt sich aus der Art und Weise der Modulprüfung nur eine Prüfungsmöglichkeit im jeweiligen Semester, so ist das für das jeweilige Modul in der Studien- und Prüfungsordnung und der Modulbeschreibung auszuweisen.
- (3) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Bei drei nicht bestandenen Prüfungsversuchen ist ein vierter und letzter Versuch zu gewähren, wenn der oder die Studierende nach Aufforderung binnen eines Monats eine Studienfachberatung in Anspruch nimmt; die Frist kann bei Vorliegen eines triftigen Grundes verlängert werden. ³Eine dritte Wiederholungsprüfung (4. Prüfungsversuch) kann im Einvernehmen mit dem oder der Prüfer*in und auf Beschluss des Prüfungsausschusses auch während des Semesters außerhalb der Prüfungszeiträume terminiert werden, wenn zwischen Notenbekanntgabe und Prüfung mindestens zwei Wochen liegen.
- (4) ¹Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen zu bewerten. ²Dabei wird die Modulnote berechnet, nach der zweiten Stelle hinter dem Komma

abgeschnitten und auf eine Stelle nach dem Komma gemäß der Notenskala in § 17 Abs. 1 Spalte 2 der Tabelle kaufmännisch gerundet. ³Ergibt sich bei der Berechnung ein Zahlenwert, der exakt zwischen zwei Noten liegt, so ist die bessere Note zu vergeben. ⁴Das Gesamtbewertungsverfahren soll unverzüglich abgeschlossen sein.

(5) Nach dem letzten erfolglosen Prüfungsversuch ist das entsprechende Modul endgültig nicht bestanden und ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem zugehörigen Studiengang nicht mehr möglich.

(6) ¹Abweichend von Absatz 5 kann einmalig von den unter a) bis d) aufgeführten Wahlpflichtoptionen eines Studienganges insgesamt ein Modul, das endgültig nicht bestanden wurde, durch ein anderes Modul der gleichen Option ersetzt werden:

- a) eines der Wahlpflichtmodule eines Studienganges, das nicht Teil eines curricular vorgesehenen Studienschwerpunktes ist oder
- b) eines der AWE-Module gemäß § 10 oder
- c) eine curricular verknüpfte Fremdsprachen-Modulgruppe gemäß § 9 oder
- d) ein curricular verknüpfter Studienschwerpunkt (Modulgruppe).

²Für c) ist in diesem Fall eine andere curricular verknüpfte Fremdsprachen-Modulgruppe zu wählen oder zu d) ein anderer curricular verknüpfter Studienschwerpunkt.

(7) Im Übrigen gilt das Angebot der HTW Berlin zum Mentoring gemäß Hochschulordnung.

§ 19 Prüfungsverweigerung oder -versäumnis bei Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „ohne Erfolg“ (oE) zu bewerten, wenn der oder die Studierende zur Prüfung erschienen ist und die Erbringung der Prüfungsleistung verweigert.

(2) ¹Ein nicht wahrgenommener Prüfungstermin in der Prüfungsform Klausur gemäß § 13 Abs. 3 wird nicht als Prüfungsversuch gewertet. ²Bei allen anderen Prüfungsformen gemäß den Paragraphen 13, 14 und 15 ist im Fall der Versäumnis des vereinbarten Leistungstermins von dem oder der Studierenden unverzüglich nachzuweisen, dass er oder sie die Gründe dafür nicht zu vertreten hat; anderenfalls ist die versäumte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „ohne Erfolg“ (oE) zu bewerten.

³Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20 Täuschung und Ordnungsverstöße bei Modulprüfungen

(1) ¹Bedient sich ein*e Studierende*r in einer Modulprüfung nicht zugelassener Hilfsmittel oder weist er oder sie verwendete Quellen nicht aus oder unternimmt er oder sie einen anderweitigen Täuschungsversuch, so wird er oder sie von der Modulprüfung ausgeschlossen und die entsprechende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „ohne Erfolg“ (oE) bewertet.

²Im Falle eines begründeten Täuschungsverdachts kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Nachprüfung anordnen; § 14 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Stört ein*e Studierende*r den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung (Ordnungsverstoß), kann er oder sie von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „ohne Erfolg“ (oE) bewertet.

(3) ¹Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße erst nach Bekanntgabe der Ergebnisse festgestellt werden. ²Eine Zulassung zur Abschlussprüfung wird zurückgenommen, ein bereits erstelltes Abschlusszeugnis wird eingezogen.

(4) ¹Stellt der Prüfungsausschuss die besondere Schwere eines Falles fest, wird die Prüfungsleistung als „endgültig nicht bestanden“ gewertet und es erfolgt die Exmatrikulation. ²Als besondere Schwere des Falles gelten in der Regel

- a) eine wiederholte Täuschung – auch bei Absolvieren im gleichen Semester oder
- b) der geplante verdeckte Einsatz von unzulässigen Hilfsmitteln oder
- c) Vollplagiat oder
- d) kollusives Zusammenarbeiten.

(5) ¹Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 sind von dem oder der Prüfer*in, Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom zuständigen Prüfungsausschuss zu treffen sowie schriftlich zu begründen und zur Prüfungsakte zu nehmen. ²Sind mehrere Studierende betroffen, sind sämtliche Umstände gegenüber allen Beteiligten offenzulegen.

§ 21 Einwendungen gegen die Bewertung von Modulprüfungen

(1) ¹Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist dem oder der Studierenden innerhalb von vier Wochen Prüfungseinsicht zu gewähren und auf Nachfrage die Bewertung zu erläutern. ²Während der Klausureinsicht ist es den Studierenden gestattet, eine Kopie der bewerteten Prüfungsleistung zu erhalten. ³Gegen eine Modulbewertung kann der oder die Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Notenmeldefrist in digitaler Form eine begründete Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss erheben.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss leitet die Gegenvorstellung dem oder der jeweiligen Prüfer*in zu, welche*r dem Prüfungsausschuss seine oder ihre schriftliche Stellungnahme (Erstgutachten) und ggf. Neubewertung zusammen mit den Prüfungsunterlagen übermittelt. ²Erweist sich der oder die Prüfer*in als befangen oder steht er oder sie für eine Neubewertung nicht zur Verfügung, so ist ein Zweitgutachten einzuholen, welches das Erstgutachten ersetzt. ³Dem oder der Studierenden ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses zusammen mit der schriftlichen Stellungnahme des Prüfers oder der Prüferin oder mit dem Zweitgutachten und ggf. die Neubewertung über die für Prüfungen zuständige Stelle mitzuteilen.

§ 22 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Fachbereich ordnet jedem Studiengang einen Prüfungsausschuss zu. ²Die Bestellung des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, dessen oder deren Stellvertreter*in und der anderen Mitglieder erfolgt durch den Fachbereichsrat alle zwei Semester. ³Ihm gehören mindestens an:

- a) der oder die Prodekan*in oder ein*e Professor*in der HTW Berlin als Vorsitzende*r,
- b) zwei weitere Professor*innen des Fachbereichs, davon in der Regel mindestens einer oder eine aus dem entsprechenden Studiengang,
- c) ein*e Studierende*r des betreffenden Studienganges, der oder die in Bachelorstudiengängen mindestens das 2. Fachsemester abgeschlossen hat,
- d) mit beratender Stimme ein*e Mitarbeiter*in der Fachbereichsverwaltung.

⁴Der oder die Beauftragte der Hochschule für Studierende mit Behinderungen ist bei Anhörungen und Entscheidungen, die Studierende mit Behinderungen betreffen, zu beteiligen.

(2) Die Mitglieder gem. Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a), b) und d) sowie deren Stellvertreter*innen werden für die Dauer von vier Semestern, das Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 3 Buchstabe c) und sein*e Stellvertreter*in wird für die Dauer von zwei Semestern bestellt, längstens jedoch bis zum Ende der Amtszeit des zuständigen Fachbereichsrats.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist für Entscheidungen gemäß dieser Ordnung zuständig. ²Im Zusammenwirken mit der für Prüfungen zuständigen Stelle achtet er darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne geben. ⁴Er entscheidet nach Einstellung von Studiengängen auf Antrag, der innerhalb der Übergangsfrist gestellt werden muss, über das Fortbestehen von Prüfungsmöglichkeiten.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. ²Stimmenthaltung ist unzulässig. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) und b) anwesend sind. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Kein Mitglied darf an Entscheidungen mitwirken, die ihn selbst oder einen Angehörigen betreffen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder befristet Aufgaben und Befugnisse auf den oder die Vorsitzende übertragen. ²Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch im Umlaufverfahren gefasst werden; das gilt nicht, wenn ein Mitglied widerspricht.

(6) ¹Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind zu begründen und werden dem oder der Studierenden unverzüglich durch die für Prüfungen zuständige Stelle schriftlich bekannt gegeben. ²Die Erstellung und Versendung aller prüfungsrelevanten Bescheide kann auch in digitaler Form an die HTW-Mailadresse des oder der Studierenden erfolgen. ³Belastende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen haben das Recht, an den Prüfungen im entsprechenden Studiengang beobachtend teilzunehmen.

(8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 23 Prüfungskommission

(1) ¹Prüfungskommissionen werden für Abschlussprüfungen eingerichtet; dabei wird vom zuständigen Prüfungsausschuss für jede*n Studierende*n eine eigene Prüfungskommission eingesetzt. ²Fertigen mehrere Studierende eine gemeinsame Abschlussarbeit an (Gruppenarbeit) oder werden thematisch zusammenhängende Abschlussarbeiten erstellt, so wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet.

(2) ¹Der Prüfungskommission sollen mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder angehören, und zwar:

- a) der oder die Prüfer*in, der oder die als Professor*in der HTW Berlin die Abschlussarbeit betreut und das Erstgutachten erstellt (Erstgutachter*in),
- b) der oder die Prüfer*in, der oder die das zweite Gutachten zur Abschlussarbeit erstellt (Zweitgutachter*in).

²Der Prüfungsausschuss bestimmt den Vorsitz der Prüfungskommission aus dem Kreis der begutachtenden HTW-Professor*innen. ³Lehrt kein*e Gutachter*in im Studiengang, kann der Prüfungsausschuss eine*n Professor*in des Studienganges als Vorsitzende*n der Prüfungskommission festlegen. ⁴Zum bzw. zur Zweitgutachter*in kann auch eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person bestellt werden, die keine Lehre an der HTW Berlin ausübt, aber mindestens über den mit der Abschlussprüfung angestrebten oder gleichwertigen akademischen Grad verfügt. ⁵Als Erstgutachter*innen können auch Professor*innen der HTW Berlin im Ruhestand oder Honorarprofessor*innen der HTW Berlin eingesetzt werden.

(3) Die Prüfungskommission kann als beratende Sachverständige insbesondere hinzuziehen:

- Lehrkräfte, die im Studiengang bzw. Fachgebiet unterrichtet haben,
- Vertreter*innen aus Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen der Berufspraxis, mit deren Unterstützung die Abschlussarbeit angefertigt wurde.

(4) Kann ein Mitglied der Prüfungskommission seine Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich eine*n Vertreter*in.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. ²Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. ³Stimmenthaltung ist unzulässig.

(6) ¹Weichen die Bewertungen der Abschlussarbeit durch die Gutachter*innen um bis zu 1,0 voneinander ab, kann die Gesamtnote arithmetisch gemittelt werden; weichen die Bewertungen der Abschlussarbeit durch die Gutachter*innen um mehr als 1,0 voneinander ab oder können sich die

Gutachter*innen nicht auf die endgültige Bewertung einigen, ist der zuständige Prüfungsausschuss durch die oder den Vorsitzende*n der Prüfungskommission zu informieren.²Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine weitere fachkompetente Lehrkraft mit einem weiteren Gutachten beauftragen (Drittgutachten).³Bei der endgültigen Bewertung der Abschlussarbeit durch die Prüfungskommission ist das Drittgutachten gleichberechtigt zu berücksichtigen.⁴Die Gesamtnote wird aufgrund der drei Bewertungen arithmetisch gemittelt; kommen zwei Gutachten zur Bewertung „nicht bestanden“, so erfolgt eine Gesamtbewertung mit „nicht bestanden“. ⁵Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall durch den Prüfungsausschuss vergeben.

(7) ¹Können sich die Mitglieder einer Prüfungskommission nicht auf eine Bewertung des Kolloquiums einigen, so entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. ²Die Prüfungskommission vergibt das Gesamtprädikat und die Gesamtnote.

(8) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die beratenden Sachverständigen gemäß Absatz 3 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung (Bachelor-, Masterabschluss) besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einem Kolloquium.

(2) ¹Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Abschlussarbeit und das Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. ²§ 20 gilt entsprechend mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2.

(3) ¹Die Abschlussprüfungen werden vom zuständigen Fachbereich mit Unterstützung der für Prüfungen zuständige Stelle organisiert. ²Die Durchführung obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss und der jeweiligen Prüfungskommission.

§ 25 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) ¹Zur Abschlussprüfung in einem Bachelor- oder Masterstudiengang wird zugelassen, wer im betreffenden Studiengang an der HTW Berlin immatrikuliert ist, sich zur Abschlussprüfung angemeldet hat und mindestens die Leistungspunkte der Module aus den Semestern erworben hat, die der Anfertigung der Abschlussarbeit vorangehen. ²In der Studien- und Prüfungsordnung sind die Module und die Zahl der vorausgesetzten Leistungspunkte festzulegen. ³Ein*e Kandidat*in kann auch zugelassen werden, wenn er oder sie Module im Gesamtumfang von bis zu zehn der nach Satz 2 festgelegten Leistungspunkte noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat. ⁴In Bachelorstudiengängen müssen außerdem die Module der ersten drei Studienplansemester erfolgreich abgeschlossen sein, in Bachelorfernstudiengängen und Bachelorstudiengängen mit Orientierungssemestern die ersten vier und in Bachelorteilzeitstudiengängen die ersten sechs Studienplansemester.

(2) ¹Mit der Anmeldung oder dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung unterbreitet der oder die Studierende einen Vorschlag für das Thema der Abschlussarbeit und für die Prüfer*innen. ²Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zusammensetzung der Prüfungskommission und legt das Thema der Abschlussarbeit sowie den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit schriftlich fest.

³Macht der oder die Studierende keinen oder einen unvollständigen oder einen ungeeigneten Vorschlag, so werden das Thema der Abschlussarbeit und die betreuenden Lehrkräfte durch den Prüfungsausschuss bestimmt. ⁴Der Prüfungsausschuss hat das Recht, eigenständig Themen für Abschlussarbeiten zu vergeben und Prüfer*innen festzulegen. ⁵Über diese Beschlussfassungen werden der oder die Studierende und die für Prüfungen zuständige Stelle unverzüglich informiert.

(3) ¹Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung der Prüfungskommission als Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden. ²In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell zu beurteilen sein. ³Die Studien- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Gruppenarbeiten ausgeschlossen oder von bis zu vier Studierenden angefertigt werden dürfen.

(4) ¹Das Thema der Abschlussarbeit ist so zu gestalten, dass es in dem durch die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung festgelegten zeitlichen Umfang (beschrieben in Leistungspunkten) mit Erfolg bearbeitet werden kann. ²Ein Thema darf im Laufe eines Semesters nur einmal vergeben werden.

§ 26 Durchführung der Abschlussarbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit mit den einschlägigen Methoden der betreffenden Fachrichtung komplexere Themen selbständig bearbeiten und Aufgaben lösen sowie die eigene Arbeitsweise und die entstandenen Ergebnisse kritisch reflektieren und mit anderen Fragestellungen des Faches in Beziehung setzen kann.

(2) ¹Das Thema einer Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Das neue Thema und die Prüfungskommission sind unverzüglich entsprechend § 25 Abs. 2 festzulegen.

(3) ¹Im Rahmen eines behinderungsbedingten Nachteilsausgleichs kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine längere Bearbeitungsfrist festlegen. ²Eine Verlängerung der festgelegten Bearbeitungsfrist ist nur in Ausnahmefällen möglich; die Entscheidung trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss. ³Bei Krankheit verlängern sich die Fristen nach Satz 2 um die Zeit der Krankheit, wenn diese unverzüglich durch ein ärztliches Attest, ggf. ein amtsärztliches Attest, mit konkreter Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Prüfungsfähigkeit und deren Dauer nachgewiesen und vom Prüfungsausschuss anerkannt wurde. ⁴Die Bearbeitungsfrist darf maximal auf das Doppelte der festgelegten Bearbeitungszeit verlängert werden. ⁵Bei Schwangerschaft verlängern sich die Fristen um die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes.

(4) ¹Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in der Verwaltung des Fachbereiches abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen und der für Prüfungen zuständigen Stelle zu melden.

³Das Nähere bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁴Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgegeben

und liegen Gründe für das Versäumnis vor, die der oder die Studierende zu vertreten hat, so ist die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(5) ¹Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der oder die Studierende schriftlich zu versichern, dass er oder sie seine bzw. ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Diese Erklärung wird Bestandteil der Prüfungsakte. ³Es gelten die Regelungen des § 20 entsprechend.

(6) ¹Der oder die Studierende hat die betreuende Lehrkraft in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten. ²Während der Anfertigung der Abschlussarbeit steht der oder die Erstgutachter*in dem oder der Studierenden in bestimmten Zeitabständen für die Betreuung zur Verfügung.

(7) ¹Jede Abschlussarbeit ist in digitaler Form abzugeben. ²Die Form der abzugebenden Abschlussarbeit kann für die Gutachter*innen durch die Prüfungskommission abweichend festgelegt werden.

§ 27 Beurteilung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll innerhalb einer Frist von maximal sechs Wochen im Bachelor- und von maximal acht Wochen im Masterstudiengang durch die Gutachter*innen bewertet werden.

(2) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt durch eine differenzierte Bewertung gemäß der Notenskala nach § 17 Abs. 1 Spalte 2.

(3) Dem oder der Studierenden wird auf seinen oder ihren Wunsch die Beurteilung seiner oder ihrer Abschlussarbeit von dem oder der betreuenden Prüfer*in vor dem Kolloquium erläutert.

(4) ¹Lautet die endgültige Beurteilung der Abschlussarbeit „nicht ausreichend“ (5,0), so muss die Abschlussarbeit mit einem neuen Thema unverzüglich wiederholt werden. ²Das weitere Verfahren bestimmt der Prüfungsausschuss. ³Das Nichtbestehen der Abschlussarbeit wird dem oder der Studierenden durch einen entsprechenden Bescheid der für Prüfungen zuständigen Stelle mitgeteilt. ⁴Wenn die Wiederholung der Abschlussarbeit im laufenden Semester nicht mehr abgeschlossen werden kann, ist eine Rückmeldung für das nächste Semester erforderlich.

(5) ¹Eine Abschlussarbeit kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. ²Wird auch die zweite Wiederholungsarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen. ³Der oder die Studierende hat die Abschlussprüfung im betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 28 Kolloquium

(1) ¹Ein*e Studierende*r ist zum Kolloquium zuzulassen, wenn

- a) die Abschlussarbeit bestanden ist und
- b) alle erforderlichen Module des jeweiligen Studienganges erfolgreich abgeschlossen sind.

²Den Termin für das Kolloquium legt die Prüfungskommission fest. ³Dabei sind die Belange der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. ⁴Wurden Abschlussarbeiten als Gruppenarbeiten durchgeführt (§ 25 Abs. 3), so soll das Kolloquium als gemeinsame Prüfung organisiert werden.

(2) ¹Nach Abgabe der Bachelorarbeit ist das Kolloquium innerhalb von zwei Monaten durchzuführen; nach Abgabe der Masterarbeit ist das Kolloquium innerhalb von drei Monaten durchzuführen. ²Der Lauf dieser Fristen ist gehemmt, bis alle erforderlichen Module des jeweiligen Studienganges abgeschlossen sind, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. ³Verzögert sich der Abschluss über diese Fristen hinaus, so ist die Abschlussprüfung nicht bestanden und muss insgesamt wiederholt werden, es sei denn, die Verzögerung wurde nicht von dem oder der Studierenden verursacht.

(3) ¹Das Kolloquium findet nach Maßgabe der vorhandenen Plätze hochschulöffentlich statt, es sei denn, der oder die Studierende widerspricht oder es liegt eine Geheimhaltungsvereinbarung vor. ²Zuhörer*innen haben sich jeder Einflussnahme auf die Prüfung zu enthalten. ³Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission.

(4) ¹Das Kolloquium orientiert sich schwerpunktmäßig am Thema der Abschlussarbeit einschließlich der benachbarten und ergänzenden Wissensgebiete. ²Durch das Kolloquium soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Abschlussarbeit selbständig begründen kann und über gesichertes Wissen und Verständnis in den Fachgebieten, denen die Abschlussarbeit zuzuordnen ist, sowie über die erforderliche Präsentations- und Kommunikationskompetenz verfügt. ³Ein Bestandteil des Kolloquiums ist ein bis zu 15-minütiger Vortrag des oder der Studierenden, in dem er oder sie über die wesentlichen Aspekte der Abschlussarbeit zusammenfassend berichtet und den Entstehungsprozess sowie genutzte Quellen und Hilfsmittel kritisch reflektiert.

(5) ¹Das Kolloquium wird von der Prüfungskommission unter Leitung ihres oder ihrer Vorsitzenden durchgeführt. ²Sämtliche Mitglieder der Kommission müssen anwesend sein. ³Ein Kolloquium kann auch per Videokonferenz durchgeführt werden, indem ein*e Prüfer*in zugeschaltet wird, die Studierenden sind darüber im Voraus zu informieren. ⁴Eine fehlende Unterrichtung kann nur zu Prüfungsbeginn moniert werden. ⁵Auf Antrag der Prüfungskommission kann der Prüfungsausschuss im begründeten Einzelfall gestatten, das Kolloquium online durchzuführen. ⁶In Online-Studiengängen kann das Kolloquium online durchgeführt werden.

(6) ¹Die Dauer des Kolloquiums unter Einschluss des Vortrags soll für jede*n Studierende*n 45 Minuten nicht unter- und 75 Minuten nicht überschreiten. ²Wird ein Kolloquium als Gruppenprüfung durchgeführt, verlängert sich die Dauer der Prüfung um mindestens 15 und höchstens 25 Minuten je Prüfling.

(7) Die Beurteilung des Kolloquiums erfolgt differenziert durch eine Prüfungsnote gemäß der Notenskala nach § 17 Abs. 1 Spalte 2.

(8) ¹Lautet die Beurteilung des Kolloquiums „nicht ausreichend“ (5,0), so ist das Kolloquium im Benehmen mit dem oder der Studierenden spätestens nach drei Monaten zu wiederholen. ²Die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Beurteilung tritt an die Stelle der ersten Prüfungsbeurteilung. ³Bei Nichtbestehen kann ein Kolloquium höchstens zweimal wiederholt werden; wird bei der zweiten Wiederholung keine mindestens „ausreichend“ (4,0) lautende Beurteilung erreicht, so hat der oder die

Studierende die Abschlussprüfung im betreffenden Studiengang der HTW Berlin endgültig nicht bestanden.

(9) ¹Das Kolloquium ist auch dann mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, wenn der oder die Studierende den festgelegten Termin versäumt oder von der angetretenen Prüfung zurücktritt, obwohl kein zulässiger Versäumnis- oder Rücktrittsgrund vorliegt. ²Versäumnis- oder Rücktrittsgründe sind unverzüglich (d.h. in der Regel innerhalb von drei Werktagen) nachzuweisen. ³Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 29 Freiversuch

¹Liegt der erste Prüfungsversuch einer Abschlussprüfung in der Regelstudienzeit und sind bis dahin alle erforderlichen Module erfolgreich absolviert worden, so gilt dieser Versuch oder der betreffende Teil der Abschlussprüfung als nicht durchgeführt, wenn er mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist. ²Die Freiversuchsregelung gilt für Abschlussarbeiten nur, wenn diese einschließlich von Verlängerungszeiten innerhalb der Regelstudienzeit abgegeben wurde. ³Wurde die Abschlussarbeit nicht bestanden, so ist die Abschlussprüfung insgesamt mit anderer Themenstellung unverzüglich zu wiederholen. ⁴Ist das Kolloquium nicht bestanden, gilt § 28 Abs. 8 Satz 1 und 2. ⁵Für eine ggf. erforderliche dritte Wiederholung gelten § 27 Abs. 4 und 5 sowie § 28 Abs. 8 Satz 2 und 3.

§ 30 Berechnung der Gesamtnote und des Gesamtprädikats

(1) ¹Das Gesamtprädikat des Abschlusses ergibt sich aus der Gesamtnote (X), die wiederum als gewogenes arithmetisches Mittel der Teilnoten (X_1 und X_2) nach der Formel $X = aX_1 + bX_2$ berechnet, nach der zweiten Stelle hinter dem Komma abgeschnitten und auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet wird. ²Die Teilnoten sind:

- a) der nach den Leistungspunkten je Modul ermittelte gewogene Mittelwert der Modulnoten, die gemäß § 17 Absatz 4 bis 6 in die Berechnung der Abschlussnote Eingang finden (Größe X_1); dabei wird die errechnete Note nach den ersten beiden Stellen hinter dem Komma abgeschnitten und
- b) die Note der Abschlussprüfung (Größe X_2).

³Die Studiengänge regeln in der Studien- und Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung (Größe X_2) die Gewichtung von Abschlussarbeit (Größe X_{21}) und Kolloquium (Größe X_{22}), wobei der Aufwand für die Erstellung der Abschlussarbeit angemessen zu berücksichtigen ist. ⁴Die Berechnung des gewichteten arithmetischen Mittels der Teilnoten X_{21} und X_{22} erfolgt gemäß Satz 2 Buchstabe a).

⁵Für die Gewichtungsfaktoren der Teilnoten im Rahmen des Gesamtprädikats im Bachelor gilt:

$$X_1 = 0,85; X_2 = 0,15.$$

⁶Für die Gewichtungsfaktoren im Master gilt:

$$X_1 = 0,75; X_2 = 0,25.$$

⁷Das Gesamtprädikat wird auf dem Abschlusszeugnis wie folgt ausgewiesen:

Gesamtnote bis 1,5 mit „sehr gut“
 bis 2,5 mit „gut“
 bis 3,5 mit „befriedigend“
 bis 4,0 mit „ausreichend“.

(2) Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikats „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote X ungerundet kleiner 1,3 ist.

(3) ¹Neben der für das Gesamtprädikat maßgeblichen absoluten gewichteten Gesamtnote wird auch eine relative Note entsprechend den Standards des ECTS für jeden Absolventen und jede Absolventin ermittelt. ²Die Referenzgruppe umfasst einen Zeitraum von zwei Jahren (vier Semestern) und muss mindestens 20 Absolvent*innen aufweisen. ³In Studiengängen mit weniger als 20 Absolvent*innen in diesem Zeitraum wird die relative ECTS-Notenverteilung nicht ermittelt. ⁴Die ECTS-Einstufungstabellen werden auf den Webseiten für alle Studiengänge veröffentlicht.

§ 31 Abschlussdokumente

(1) Über das bestandene Studium erhält der oder die Absolvent*in unverzüglich ein Zeugnis, das die Module, deren Bewertung und Leistungspunkte, ggf. die Studienschwerpunkte, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, die Note für das Kolloquium sowie das Gesamtprädikat, ergänzt um die absolute Gesamtnote und Gesamtleistungspunkte, enthält.

(2) Im Zeugnis ausgewiesene Wahlpflichtmodule, Vertiefungsrichtungen und Schwerpunkte sind als solche zu kennzeichnen.

(3) ¹Bilden mehrere Module eine inhaltliche Einheit oder gehören sie zu einem Lerngebiet, so kann die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung vorsehen, dass für das Ausweisen im Abschlusszeugnis die einzelnen Modulnoten zur Berechnung zu einer Modulgruppe zusammengefasst werden. ²Die Gewichtung der Modulnoten in einer Modulgruppe erfolgt entsprechend der Leistungspunkte je Modul, dabei bleiben Modulnoten und Leistungspunkte unberücksichtigt, die nicht in die Gesamtnote einfließen. ³Die Studien- und Prüfungsordnung kann abweichende Gewichtungen ausweisen.

(4) Mit der Aushändigung des Zeugnisses erhält der oder die Absolvent*in ein Diploma-Supplement, das die wesentlichen Informationen zu Inhalt und Profilierung des Studienganges enthält, sowie eine Studienabschlussbescheinigung, die die absolvierten Studienzeiten, die Module mit den jeweils erworbenen Leistungspunkten und erzielten Noten, das Gesamtprädikat sowie den erreichten akademischen Grad auflistet.

(5) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Dekan*in und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der HTW Berlin versehen; es trägt das Datum des Tages, an dem die Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist. ²Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ³Das Diploma Supplement trägt das Ausstellungsdatum.

(6) ¹Der oder die Absolvent*in erhält neben dem Zeugnis eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird. ²Die Urkunde wird von dem Präsidenten oder von der Präsidentin der HTW Berlin unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der HTW Berlin versehen; sie trägt das Datum gemäß Absatz 5 Satz 1. ³Für die in der Anlage 2 aufgeführten Bachelor- und Masterstudiengänge wird auf der Urkunde unter dem Abschlussgrad folgender Satz eingefügt: „Er/Sie ist gem. § 1 Nr. 1 Buchst. a) des Ingenieurgesetzes (IngG) Berlin vom 1. November 2011 (GVBl. S. 690) in seiner jeweils gültigen Fassung, berechtigt, die Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur zu führen.“ ⁴Sonderfälle der Berufsbezeichnung sind in der Anlage 2 ausgewiesen.

(7) Nur wenn die HTW Berlin einen Studiengang in Kooperation mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule als Joint Degree durchführt und der Abschlussgrad von beiden Hochschulen gemeinsam vergeben wird, tragen die Abschlusssdokumente gemäß Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 die in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegenden Unterschriften von Vertreter*innen beider Kooperationspartner sowie die beiden Hochschullogos.

(8) ¹Alle Abschlusssdokumente gemäß Absatz 1 bis 7 werden jeweils sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgefertigt. ²Muster des Zeugnisses und der Urkunde in deutscher Sprache für Bachelor und Master sind als Anlage 3 und 4 dieser Ordnung beigelegt.

§ 32 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) ¹Studienzeiten und Modulprüfungen, die an einer anderen staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, wenn sie keine wesentlich unterschiedlichen Kompetenzen aufweisen. ²Fehlversuche an anderen inländischen Hochschulen sind anzurechnen, sofern die Leistungsnachweise nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind. ³Angerechnete Modulprüfungen werden im Zeugnis ausgewiesen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Modulprüfungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der HTW Berlin sowie ggf. die individuellen Studienverträge (learning agreements) mit dem oder der Studierenden zu beachten.

(3) ¹Werden Modulprüfungen angerechnet, so sind bei differenziert bewerteten Modulen die Noten zu übernehmen bzw. umzurechnen. ²Bei undifferenzierten Bewertungen erfolgt die Anrechnung mit der Note „ausreichend“ (4,0), sofern der oder die Studierende nicht ausdrücklich auf die Anerkennung verzichtet. ³§ 17 gilt entsprechend.

(4) ¹Der oder die Studierende muss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen (Modulbeschreibungen, Art des Leistungsnachweises, Leistungsbeurteilung und Leistungspunkte) fristgemäß (siehe Hochschulordnung), vollständig und nachprüfbar vorlegen. ²Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben muss schriftlich versichert werden. ³Über die Anerkennung entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft. ⁴Wird die Anerkennung versagt, so ist dies nachweislich zu begründen. ⁵Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem In- und Ausland erfolgt nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention (Bundesgesetzblatt 2007, Teil II, Seite 712 ff.).

(5) ¹Über die Anrechenbarkeit von Studienleistungen, die an der HTW Berlin bereits erbracht oder anerkannt worden sind, wird bei einer erneuten Immatrikulation oder beim Wechsel des Studienganges durch den zuständigen Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit der für Prüfungen zuständigen Stelle von Amts wegen entschieden. ²Beim Wechsel des Studienganges erfolgt die Einstufung in ein Fachsemester entsprechend dem Umfang der anerkannten Studienleistungen. ³Im gleichen Studiengang absolvierte Fachsemester werden fortgeschrieben. ⁴Absatz 1 Satz 1 gilt sinngemäß.

(6) Im Weiteren gelten bezüglich der Anrechnung von Studienleistungen die Regelungen der Hochschulordnung.

§ 33 Einstufungsprüfung und Anerkennung außerhalb einer Hochschule erworbener Kompetenzen

(1) ¹Kenntnisse und Fähigkeiten von Studierenden oder von Studienbewerber*innen, die diese in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, können auf ein oder mehrere Module und maximal bis zur Hälfte der in einem Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte anerkannt und auf das Studium angerechnet werden. ²Die Anerkennung erfolgt nur auf Antrag und bei geeignetem Nachweis des Fehlens von wesentlichen Unterschieden der Kompetenz für das betreffende Modul oder die betreffenden Module. ³Bei Fehlen einer differenzierten Bewertung ist der Nachweis durch eine besondere Einstufungsprüfung zu erbringen.

(2) ¹Der für den angestrebten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss beschließt über den Antrag und das Verfahren. ²Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 34 Anpassungs- und Umsetzungsbestimmungen

¹Die Studiengänge haben die notwendigen Ergänzungen und Anpassungen durch Neufassungen ihrer Studien- und Prüfungsordnungen mit der nächsten geplanten Änderung oder im Rahmen der nächsten Reakkreditierung des Studienganges oder spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2030/31 vorzunehmen und Übergangsregelungen festzulegen. ²Die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen gelten fort, bis die Neufassungen in Kraft getreten sind.

§ 35 In-Kraft-Treten / Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

§ 36 Außer-Kraft-Treten

¹Am gleichen Tag treten die Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge – RStPO – Ba/Ma) vom 2. Juli 2012 (AMBL. HTW Berlin Nr. 04/13), zuletzt geändert am 9. Juli 2018 (AMBL. HTW Berlin Nr. 21/18), außer Kraft. ²Für Prüfungen im zweiten Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2025 gilt die in Satz 1 genannte RStPO.

Anlage 1 Grundsätze, Kriterien und Verfahren einer Anrechnung ehrenamtlichen Engagements auf das Studium an der HTW Berlin

A Grundsätze:

- 1) ¹Ehrenamtliches Engagement innerhalb wie außerhalb der Hochschule kann im Rahmen des Allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsstudiums (AWE) angerechnet werden. ²Eine Anrechnung auf andere Module ist entsprechend den Grundsätzen zur Anrechnung von Studienleistungen (siehe Hochschulordnung) möglich.
- 2) Eine Anrechnung in Form von Leistungspunkten erfolgt nach Maßgabe der Gleichwertigkeit der Lernleistungen, wobei – bei Anrechnung im AWE-Bereich – allein die übergeordneten allgemeinen Ziele eines Studiums an der HTW Berlin herangezogen werden.
- 3) ¹Eine Anrechnung erfolgt in Form von Leistungspunkten und nur auf ganze Module, im AWE-Bereich i. d. R. auf fünf Leistungspunkte, und i. d. R. nur insoweit, als die dafür erforderliche Lern- und Arbeitszeit innerhalb eines Semesters erbracht worden ist. ²Eine Einstufungsprüfung für Kenntnisse und Fähigkeiten, die innerhalb eines anerkannten ehrenamtlichen Engagements außerhalb der Hochschule erworben worden sind, erfolgt nicht.
- 4) ¹Module mit Service-Learning Charakter sind im Bereich des Allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsstudiums ausdrücklich erwünscht. ²Ein extra-curriculares Engagement in studentischen „Makro-Projekten“ ist ebenfalls anrechenbar.
- 5) Ehrenamtliches Engagement innerhalb der Hochschule oder „Service-Learning“-Seminare dürfen nicht an die Stelle von Tätigkeiten treten, für die gewöhnlich ein Entgelt gezahlt wird.

B Kriterien:

- 1) Ehrenamtliches Engagement kann anerkannt werden, wenn es sich dabei um eine freiwillige, unentgeltliche, am Gemeinwohl orientierte nachweisbare Aktivität innerhalb eines kooperativen Verbundes mit anderen Beteiligten im Rahmen der Hochschule oder bei einer anerkannten gemeinnützigen Einrichtung handelt und wenn diese Aktivität eine kritische Reflexion der gesammelten Erfahrungen einschließt oder damit verbunden ist (z.B. in Form von Gruppen-Coachings, Projektberichten etc.).
- 2) Eine Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement erfolgt im Umfang der Workload des Moduls (Stunden pro Leistungspunkt), auf welches angerechnet wird.
- 3) ¹Reine Mitgliedschaften in Vereinen, Aktionsgruppen, Fachschaften, Gremien etc. sind nicht anrechenbar. ²Anrechenbar sind konkrete weitergehende Aktivitäten.
- 4) Für die Entscheidung über die Anerkennung ist maßgeblich, dass in dem Vorhaben Kompetenzen i. S. des überfachlichen AWE-Angebots erworben werden.

C Verfahren:

- 1) ¹Ein ehrenamtliches Engagement, das auf das Studium angerechnet werden soll, ist i. d. R. vorab dem zuständigen Prüfungsausschuss anzuzeigen. ²Dieser entscheidet dann in der Regel vor Semesterbeginn, d.h. im Rahmen der Festlegung des AWE-Angebots, über Anrechenbarkeit, Nachweispflichten und Art der Benotung und legt ein entsprechendes Service-Learning Modul an.
- 2) Der Nachweis der Aktivitäten ist in geeigneter Form zu erbringen (z.B. durch eine qualifizierte Bescheinigung des Trägers/der Projektleitung oder einen unterzeichneten Tätigkeitsbericht des/der Studierenden mit Stundenzettel).
- 3) ¹Zur Festlegung der Bewertung ist rechtzeitig in der Modulbeschreibung ein objektivierendes Verfahren und eine verantwortliche Lehrkraft festzulegen. ²Dabei kann neben schriftlichen und mündlichen Berichten auch das Votum eines externen Projektbetreuers oder einer externen Projektbetreuerin oder ein Self-Assessment der Projektgruppe unterstützend herangezogen werden. ³Zentrale Basis der Benotung ist die individuelle Reflexionsleistung des oder der Studierenden.

D Beispielhafte Modelle:

- 1) ¹Ehrenamtliches Engagement I: Studierende engagieren sich in einer Initiative, die Bildungsangebote im Bereich Technik und Naturwissenschaft für Jugendliche außerhalb des Schulunterrichts organisiert. ²Zu den Aufgaben gehört die Entwicklung von entsprechenden Unterrichtseinheiten (u. a. Versuchsaufbau, Software-Programmierung, Sponsoren-Werbung, Finanzbuchhaltung, Teilnehmer*innenwerbung und -betreuung, Veranstaltungsorganisation und -durchführung, Öffentlichkeitsarbeit etc.). ³Die Studierenden beantragen die Anerkennung als Studienleistung, indem sie die Ziele, ggf. den Träger und die (individuellen) Aufgabenstellungen benennen. ⁴Die Anrechenbarkeit wird festgestellt, wobei gleichzeitig die Anforderungen an den Tätigkeitsnachweis, die Aufbereitungsform der individuellen (Projekt-) Erfahrungen und ggf. die Basis der differenzierten Leistungsbeurteilung festgelegt werden. ⁵Der Tätigkeitsnachweis könnte hier z.B. aus einer Aufstellung der im betreffenden Semester erreichten Ziele (des Projekts) und individuellen Stundenzetteln bestehen. ⁶Die Reflexion der Projekterfahrungen könnte in regelmäßigen Initiativgruppentreffen stattfinden und über einen kurz gehaltenen Tätigkeitsbericht, der Auskunft über erlebte Lerneffekte gibt und so auch Basis einer ggf. erforderlichen Benotung sein kann.
- 2) ¹Ehrenamtliches Engagement II: Studierende organisieren im Rahmen der Verfassten Studierendenschaft die Campus-Rallye für die Erstsemester, die Erstsemesterfete, ein Mentor*innenprogramm für Austauschstudierende (Incomings), einen eigenen Beitrag zur Kinder-Uni etc. ²Auch hier wird, soweit es sich nicht um eine regelmäßig wiederkehrende Aktivität handelt, die Anrechenbarkeit i. d. R. sowohl für das konkrete Vorhaben als auch für die konkret engagierten Personen vorab beantragt. ³Die Nachweispflichten werden analog geregelt.

- 3) ¹„Service-Learning“-Seminar: Eine Lehrkraft erteilt im Rahmen des Fachstudiums (z.B. in Kommunikationsdesign oder Betriebswirtschaftslehre, Public Management) den Studierenden den Auftrag, für eine gemeinnützige Jugendbildungsstätte ein Corporate Design oder ein Sponsoring-Konzept zu entwickeln. ²Das Modul erhält dadurch den Charakter eines Projektstudiums, das durch Bezugnahme auf konkrete Bedürfnisse einer Einrichtung des Non-Profit-Bereichs zu einem typischen Beispiel für „Service-Learning“ geworden ist.

Anlage 2 Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin

¹Die Absolvent*innen technischer und naturwissenschaftlicher Studiengänge gem. § 1 Nr. 1 Buchst. a) des Berliner Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz - IngG) in der jeweils gültigen Fassung sind berechtigt, die Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin zu führen. ²Das trifft insbesondere für folgende Bachelor- und Masterstudiengänge der HTW Berlin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung zu. ³Für nicht aufgeführte oder neu eingerichtete Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Engineering oder Master of Engineering gilt Satz 1 entsprechend. ⁴Für nicht aufgeführte oder neu eingerichtete Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Science oder Master of Science ist das Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin nach Satz 1 in der Studien- und Prüfungsordnung auszuweisen.

Bachelor-Studiengang Berufsbezeichnung

Bauingenieurwesen (B.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Bekleidungstechnik/Konfektion (B.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Computer Engineering (B.Eng.)	Ingenieur/Ingenieurin
Elektrotechnik (B.Eng.)	Ingenieur/Ingenieurin
Facility Management (B.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Fahrzeugtechnik (B.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Gebäudeenergie- und -informationstechnik (B.Eng.)	Ingenieur/Ingenieurin
Gesundheitselektronik (B.Eng.)	Ingenieur/Ingenieurin
Informations- und Kommunikationstechnik (B.Eng.)	Ingenieur/Ingenieurin
Ingenieurinformatik (B.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Konservierung und Restaurierung/Grabungstechnik Schwerpunkt: Grabungstechnik (B.A.)	Ausgrabungsingenieur/- ingenieurin
Life Science Engineering (B.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Maschinenbau (B.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Mikrosystemtechnik (B.Eng.)	Ingenieur/Ingenieurin
Regenerative Energien (B.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Umweltinformatik (B.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)	Wirtschaftsingenieur/-ingenieurin

Master-Studiengang Berufsbezeichnung

Bauingenieurwesen (M.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Bekleidungstechnik/Konfektion (M.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Betriebliche Umweltinformatik (M.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Construction and Real Estate Management (M.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Elektrotechnik (M.Eng.)	Ingenieur/Ingenieurin
Facility Management (M.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Fahrzeugtechnik (M.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Gebäudeenergie- und -informationstechnik (M.Eng.)	Ingenieur/Ingenieurin
Informations- und Kommunikationstechnik (M.Eng.)	Ingenieur/Ingenieurin
Maschinenbau (M.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Mikrosystemtechnik (M.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Life Science Engineering (M.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Regenerative Energien (M.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)	Wirtschaftsingenieur/-ingenieurin

Anlage 3 Muster Bachelor-/Masterzeugnis in deutscher Sprache**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin***University of Applied Sciences*

Bachelor-/Masterzeugnis

«Vorname» «Nachname»

geboren am «Geburtsdag» in «Geburtsort», «Geburtsland»

hat das Studium im Bachelor-/Masterstudiengang

(Name des Studiengangs)

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft

erfolgreich absolviert.

Gesamtprädikat des Bachelor-/Masterstudiums:

»_____ (X,X)«

mit insgesamt X Leistungspunkten.

Berlin, den «Datum der Abschlussprüfung»

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses / Die
Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin

Dieses Zeugnis wurde auch in englischer Sprache ausgefertigt.

Bachelor-/Masterzeugnis für «Vorname» «Nachname»

Die einzelnen Module/Modulgruppen werden wie folgt beurteilt:

Modulbezeichnung/Modulgruppe	_____	_____ LP
Modulbezeichnung/Modulgruppe	_____	_____ LP
Modulbezeichnung/Modulgruppe	_____	_____ LP
Modulbezeichnung/Modulgruppe	_____	_____ LP
Modulbezeichnung/Modulgruppe	_____	_____ LP
Modulbezeichnung/Modulgruppe	_____	_____ LP
Modulbezeichnung/Modulgruppe	_____	_____ LP
Modulbezeichnung/Modulgruppe	_____	_____ LP
Modulbezeichnung/Modulgruppe	_____	_____ LP
Modulbezeichnung/Modulgruppe	_____	_____ LP

Fachspezifische Projekte:

Bezeichnung	_____	_____ LP
Bezeichnung	_____	_____ LP
Bezeichnung	_____	_____ LP

Fachspezifische Wahlpflichtmodule oder Vertiefungen oder Studienschwerpunkte:

(Modulbezeichnung)	_____	_____ LP
(Modulbezeichnung)	_____	_____ LP
(Modulbezeichnung)	_____	_____ LP

Studium Generale:

(1. Fremdsprache)	_____	_____ LP
(Modulbezeichnung)	_____	_____ LP

...	_____	_____ LP
-----	-------	----------

*) Anerkannte Prüfung

Thema der Bachelor-/Masterarbeit:

Beurteilung der Bachelor-/Masterarbeit:

Beurteilung des Kolloquiums:

Mögliche Prüfungsbeurteilungen:

sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend,
mit Erfolg.

Mögliches Gesamtprädikat:

„mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“,
„befriedigend“, „ausreichend“.

Das Bachelor-/Masterstudium wurde nach der Studien- und
Prüfungsordnung vom _____ veröffentlicht im Amtlichen
Mitteilungsblatt der HTW Berlin Nr. _____ vom _____, absolviert.

Anlage 4 Muster Bachelor-/Masterurkunde in deutscher Sprache

Bachelor-/Masterurkunde

«Vorname» «Nachname»

geboren am «Geburtstag» in «Geburtsort», «Geburtsland»

hat das Studium im Bachelor-/Masterstudiengang

(Name des Studiengangs)

erfolgreich absolviert.

«Vorname» «Nachname» wird der akademische Grad

Bachelor/Master of ____

(Arts (B./M.A.) oder Engineering (B./M.Eng.)

oder Law (LL.B./M.) oder Science (B./M.Sc.))

verliehen.

Ggf.: «Vorname» «Nachname» ist gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Ingenieurgesetzes (IngG) vom 01.11.2011 (GVBl. S. 690) in seiner jeweils gültigen Fassung, berechtigt, die Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur zu führen.

Berlin, den «Datum der Abschlussprüfung»

Der Präsident/Die Präsidentin

(Präsesiegel)

Diese Urkunde wurde auch in englischer Sprache ausgefertigt.

